

Ausgefertigt: 08.09.2020

Joachim Jung



Joachim Jung

**Ortsgemeinde
Wilzenberg-Hussweiler**



**Abrundungssatzung
„Friedhofsweg – 1. Änderung“
gemäß §34 Abs.4 Nr.3 BauGB**

**Begründung,
Textliche Festsetzungen**



Inhaltsverzeichnis

1	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS UND BEGRÜNDUNG	3
2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
2.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	4
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB.....	4
2.1.3	Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB	4
3	REGELUNGEN NACH LANDESGESETZEN (ÜBERNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DIE ABRUNDUNGSSATZUNG GEMÄß § 9 ABS. 4 BAUGB)	5
3.1	Kulturdenkmäler	5
3.2	Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung	5
3.3	Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.....	5
4	HINWEISE	6
4.1	Ingenieurgeologie	6
4.2	Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen.....	6
4.3	Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen	6
4.4	Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4.5	Brandschutz	6
4.6	Radonbelastung.....	7
5	BEACHTUNG RECHTLICHER ANFORDERUNGEN UND BELANGE	8
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	9



1 Städtebauliches Erfordernis und Begründung

Die Ortsgemeinde Wilzenberg-Hussweiler hat 1989 die Abrundungssatzung „Friedhofsweg“ beschlossen.

Um den aktuellen städtebaulichen und architektonischen Wünschen gerecht zu werden und eine gute Vermarktung von attraktiv bebaubaren Grundstücken sicher zu stellen, sollen Anpassungen an den textlichen Festsetzungen vorgenommen werden.

Festsetzungen und Planungen die sich auf Umweltbelange auswirken, sind nicht betroffen, so dass damit auch ein Verfahren gemäß §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorgenommen werden kann.

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden, die den aktuellen Bauwünschen nachkommen:

1. Die Änderung der Geschossigkeit erfolgt von 1 auf 2, um den Bau von sogenannten „Stadthäusern“ zu ermöglichen. Dieser Haustyp ermöglicht eine optimale Grundflächenausnutzung und eine energetische Optimierung, da damit überwiegend eine flache Dachneigung verbunden ist. Damit verbunden ist eine Erhöhung der GFZ auf 0,8.

Die Änderung der Abrundungssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie Baugrundstücke attraktiver macht und damit einen schnellen Verkauf und Bebauung ermöglicht.

Mit der Planung kommt die Ortsgemeinde dem Anspruch auf kommunale Eigenentwicklung nach. Jeder Gemeinde sind Entwicklungen zuzubilligen, die den Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse Rechnung tragen. Die Eigenentwicklung soll sich dabei an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang orientieren.

Die Flächen sind in der derzeitigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld als Mischbauflächen dargestellt.



2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Baugebiet wird gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt: Die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) sind gem. §17 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

Nutzungsschablone

Gebietsart	MI
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8

4

2.1.3 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Im Baugebiet ist die offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO zulässig.



3 Regelungen nach Landesgesetzen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in die Abrundungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Kulturdenkmäler

Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden. Entsprechend §16-21 DSchG besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bei archäologischen Funden.

3.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird.

Allgemeine Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden durch die Ausweisung nicht berührt.

Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

3.3 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan oder einer Satzung als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.



4 Hinweise

4.1 Ingenieurgeologie

Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

4.2 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

6

4.3 Geeignete Verwendung der Mutterbodenmassen

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

4.4 Brandschutz

Die Verkehrsflächen im Baugebiet sind für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten / Fahrzeugen, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend den technischen Baubestimmungen zu errichten. Bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten analog den technischen Baubestimmungen verlangt werden.



4.5 Radonbelastung

Hinsichtlich der Radonbelastung liegt das Plangebiet innerhalb einer Zone mit lokal hohem Radonpotential.

Entsprechend der Informationsbroschüre des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz ist besonders der „Transportweg“ von Radon über das Kellergeschoss sowie die Aufenthaltsdauer entscheidend. Für einen Neubau empfehlen sich auch bei niedrigen Radonkonzentrationen in der Bodenluft die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die schon jetzt dem Stand der Technik bei Neubauvorhaben entsprechen:

- Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von 15 cm bestehen.
- Die Kellerwände sollten mit einer fachgerechten Bauwerksabdichtung nach DIN 18 195-4 gegen angreifende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte radondicht sein und so elastisch, dass es auch kleine entstehende Risse überbrücken kann.
- Durchdringungen der erdberührten Kellerwände durch Leitungen oder Rohre sind sorgfältig und dauerhaft gegen Radon abzudichten. Wenn die Kellerwände außen mit einem nicht bindigem Material wie beispielweise Kies oder Splitt hinterfüllt werden, kann das Radon schon dort an die Oberfläche treten und dringt nicht in den Keller ein. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Oberfläche dieser Drainage nicht versiegelt wird.

Dem Bauherrn ist zur Information die Broschüre "Experten geben Tipps zum Umgang mit Radon" des Ministeriums für Umwelt und Forsten zur Verfügung zu stellen.



5 Beachtung rechtlicher Anforderungen und Belange

5.1 Umweltbelange

Umweltbelange sind durch die ausschließliche Änderung der Zahl der Vollgeschosse nicht berührt.

5.2 Planungsrechtliche Belange

Die Abrundungssatzung ist im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt. Eine Entwicklung aus dem FNP ist demnach gegeben.

5.3 Immissionsschutzrechtliche Belange

Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

5.4 Wasserschutzrechtliche Belange

Die wasserschutzrechtlichen Belange wurden entsprechend den Vorgaben zur Niederschlagswasserbewirtschaftung beachtet.

5.5 Erschließungsrechtliche Belange

Die Erschließung erfolgt vom bestehenden Friedhofsweg.

5.6 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

5.7 Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.



6 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
6. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 07.06.2018, GVBl. S. 127.
7. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
8. Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).
10. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).
11. Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
12. Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
13. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469).



14. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
15. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).
16. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).
17. Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92).



Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Bearbeitung:

Dipl. Geograph Helko Peters

Datum:

Dienstag, 26. Mai 2020

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird. Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Diana Dewes

Hoppstädten	18	208/92	ganz
Hoppstädten	18	208/94	ganz
Hoppstädten	18	208/49	ganz
Hoppstädten	18	208/93	ganz

Im nachfolgenden Abgrenzungsplan ist der Geltungsbereich mit einer schwarz unterbrochenen Linie dargestellt:

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Bürgerpark Steinautal“ Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach



Diesbezüglich erfolgt nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Die Darlegung der Planung und Anhörung der Bürger erfolgt durch Auslegung der Planunterlagen (Bebauungsplanvorentwurf, Textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz, Artenschutzfachbeitrag) in der Zeit von

Montag, 19.10.2020 bis Donnerstag, 19.11.2020

während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16 Uhr; freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) beim Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17 (Zimmer 7), 55765 Birkenfeld.

Aufgrund der Corona-Krise ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 06782/990-147 erforderlich.

Während der Auslegungszeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Birkenfeld unter dem nachfolgenden Link zum Download bereit

(<https://www.vg-birkenfeld.de/151.html>). Darüber hinaus sind die Unterlagen auch über das Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (Geoportal) zugänglich.

55768 Hoppstädten-Weiersbach, 29.09.2020
Peter Heyda, Ortsbürgermeister

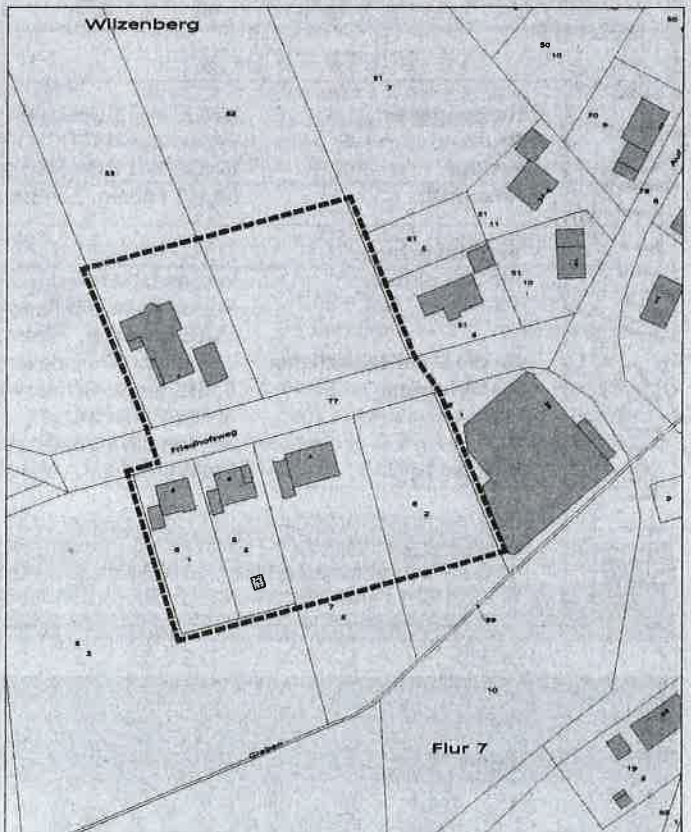
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Abrundungssatzung

„Friedhofsweg, 1. Änderung“

Ortsgemeinde Wilzenberg-Hußweiler

- I. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wilzenberg-Hußweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2020 die Abrundungssatzung „Friedhofsweg, 1. Änderung“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 als Satzung beschlossen.
- II. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



- III. Die Änderungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und wird ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Bauamt, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (in der derzeit gültigen Fassung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach hat am 23.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgerpark Steinautal“ beschlossen um die bauliche und sonstige Nutzung nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ordnen und zu leiten. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde auch die Paralleländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Zustimmung zum vorgestellten Bebauungsplanvorentwurf erfolgte in gleicher Sitzung.

Die Planungsfläche liegt zwischen den Ortsteilen Neubrücke und Hoppstädten.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Saarstraße (L169). Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Bürgerpark“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hoppstädten	12	147/89	teilweise
Hoppstädten	12	89/1	teilweise
Hoppstädten	12	89/2	teilweise
Hoppstädten	12	36/3	teilweise
Hoppstädten	12	88/1	ganz
Hoppstädten	12	86/4	teilweise
Hoppstädten	12	86/5	teilweise
Hoppstädten	24	507/140	ganz
Hoppstädten	24	513/178	ganz
Hoppstädten	24	145/3	ganz
Hoppstädten	24	510/176	ganz
Hoppstädten	24	215/11	ganz

IV. Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Wilzenberg-Hußweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hingewiesen:
- „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen“.

Wilzenberg-Hußweiler, 29.09.2020
Ortsgemeinde Wilzenberg-Hußweiler
Joachim Jung, Ortsbürgermeister

Die Verbandsgemeinde Birkenfeld schließt folgende Maßnahmen öffentlich nach § 24 Abs. 6 GO aus:

Aufbau eines kommunalen Energiemanagements in der VG Birkenfeld

Auszuführende Arbeiten:

1. Elektroinstallations- und Netzwerkarbeiten
 - a. Verlegung von Elektro und Netzkabeln in mehreren Schichten
 - b. Aufbau von neuen Zählerplätzen
2. Heizung- und Wasserinstallation
 - a. Einbau von Wärmemengenzählern
 - b. Aufbau von Wassermessermessstrecken
3. Aufbau LoRa-Infrastruktur
 - a. Lieferung und Montage von LoRa Hardware
4. Energiemanagementsoftware
 - a. Lieferung und Integration einer Energiemanagementsoftware

Der vollständige Veröffentlichungstext kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Birkenfeld unter www.vg-birkenfeld.de; Rathaus; öffentliche Ausschreibung abgerufen werden.

Schneewiesenstraße 21, 55765 E
Tel.: 06782/990-231, Herr Ber

Impressum

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Pressestelle, Schneewiesenstr. 21, 55765 Birkenfeld, Tel. 06782/990-115

Ende des amtlichen Teils

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für „VG aktuell“: Verbandsgemeindeverwaltung, Pressestelle, Schneewiesenstr. 21, 55765 Birkenfeld, Telefon 06782/990-115
für die standesamtlichen Nachrichten: Verbandsgemeindeverwaltung, Standesamt, Schneewiesenstr. 21, 55765 Birkenfeld, Telefon 06782/990-128 oder -123
übriger Teil: Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiter
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-8
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de